

Unterrichtsversäumnis im Pflichtfach Sport der Kursstufe

Folgende Regelungen gelten im Zusammenhang mit der Nichtteilnahme am Sportunterricht in der Kursstufe:

1. Wer an einer Sportstunde nicht teilnehmen kann, muss dem/der Kursleiter/in innerhalb einer Woche die Entschuldigung vorlegen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Fehlen als „unentschuldigt“.
2. Im Sportunterricht besteht auch dann Anwesenheitspflicht, wenn der/die Schüler/in nicht aktiv teilnehmen kann.
3. Wenn ein/e Schüler/in an einem Tag zunächst am Unterricht teilnimmt und dann die Schule verlassen will, muss er/sie dies dem Lehrer der laufenden Stunde oder dem der Unterrichtsstunde, in der er fehlen wird, vor dem Weggehen mitteilen. Grundsätzlich muss sich der/die Schüler/in vor dem (Sport)Unterricht befreien lassen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Fehlen als „unentschuldigt“.
4. Bei längerem oder häufigem Fehlen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Attests einfordern. Aus dem Attest muss hervorgehen, wie lange nicht am Sportunterricht teilgenommen werden kann. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch ein amtsärztliches Attest verlangen.
5. Der/ die Schüler/in ist verpflichtet Attest bzw. Folgeatteste rechtzeitig vorzulegen.
6. Bei chronischen gesundheitlichen Problemen bzw. Einschränkungen, die eine regelmäßige Teilnahme am Sportunterricht und damit eine Benotung nicht ermöglichen, muss ein Ersatzkurs gewählt werden. Auch in diesem Fall muss ein Attest vorgelegt werden, aus dem die Sportunfähigkeit hervorgeht.
7. Fehlt ein/e Schüler/in unentschuldigt bei einer angekündigten Leistungsabnahme, so ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.
8. Fehlt ein/e Schüler/in entschuldigt bei einer Leistungsabnahme, erhält er/sie einen Nachtermin.
9. Wer eine Leistungsabnahme (z.B. den Cooper-Test) abbrechen muss, erhält einen Nachtermin. Wird auch der Nachtermin aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen, muss der/die Schüler/in auf Verlangen der Schulleitung unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen. Kommt er/sie dem nicht nach, so ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.
10. Die Befreiung vom Cooper-Test kann nur erfolgen, wenn ein Attest vorgelegt wird, in dem explizit steht, dass eine Ausdauerleistung aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht erbracht werden kann.